

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 381 - 381

Wird durch Vermögenslosigkeit des Retrahenten die
Ausübung des Näherrechts ausgeschlossen?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

über diesen Punkt keine ausdrückliche Bestimmung: die Anmerkungen (a. a. O. Nr. 4) lassen bei erscheinender Verschwendung die Obrigkeit ins Mittel treten, und diese gegen den Vater mit Einziehung der Administration, gestalten Dingen nach gar mit Aufhebung des Ususfructus zur Strafe einschreiten. Ist nun diese Ansicht der Ann. wirklich in die bayerische Praxis übergegangen, so muß sie natürlich, als Bestandtheil des Gerichtsgebrauchs, respektirt damit aber auch unsere obige auf diese Voraussetzung gebaute Ausführung von den Gerichten anerkannt werden.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

1.

Verjährung des Nacherrechts.

Um die Verjährung des Nacherrechts auszuschließen, ist nicht erforderlich, daß der Retrahent innerhalb der gesetzlichen Zeit Klage erhebe; es genügt vielmehr jede Geltendmachung des fraglichen Rechts, auch wenn sie nur durch eine außergerichtliche Aufforderung oder durch Ladung vor das Vermittlungsamt geschieht.

DAGE. v. 13. Juli 1841, Nr. 893^{39/40}.

2.

Wird durch Vermögenslosigkeit des Retrahenten die Ausübung des Nacherrechts ausgeschlossen?

Nach gemeinem Rechte muß diese Frage verneint werden, weil die Ausübung des Nacherrechts mit erborgtem Gelde nicht für unstatthaft erklärt ist.

Walch Nacherrecht ed. III, S. 330.

Kreittmayr Anmerk. zum LR. Th. IV, Kap. 5, S. 12, Nr. 2.